

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 11. Mai 2021
GZ 300.797/009-P1-3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen–Mautgesetz 2002 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. April 2021, GZ: 2021–0.227.747, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (**EETS–Richtlinie**). Insbesondere sollen ein grenzüberschreitender, automationsunterstützter Informationsaustausch über die Daten von Zulassungsbesitzerinnen bzw. –besitzern, für deren Fahrzeuge eine Nichtentrichtung der Maut festgestellt wurde, im Wege einer Nationalen Kontaktstelle (als welche die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fungieren soll) sowie eine grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und eine grenzüberschreitende, behördliche Verfolgung von Mautprellerei im Wege von Informationsschreiben ermöglicht werden.

(2) Der RH empfahl im Bericht „Verkehrsstrafen“ (u.a. Reihe Bund 2019/29, TZ 5/SE 13), auf EU–Ebene darauf hinzuwirken, dass die Verfolgbarkeit von Mautdelikten in europäische Rechtsnormen aufgenommen wird, um die grenzüberschreitende Einbringlichkeit von Mautstrafen zu erhöhen und präventiv die Verstöße gegen die Mautpflicht zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit von Verkehrsdelikten empfahl der RH in TZ 28/SE 2 des o.g. Berichts, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU–Verkehrsdelikten zu ver-



GZ 300.797/009–P1–3/21

2

bessern und die Einführung einer Informationspflicht des um Rechtshilfe ersuchten Mitgliedstaates an den ersuchenden Mitgliedstaat über den Erfolg/Misserfolg der Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen zu erwägen. Im Lichte grenzüberschreitender „Good Governance“ könnte dies etwa in Form von jährlichen Sammelmeldungen an die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen realisiert werden.

(3) Der RH weist positiv darauf hin, dass die mit dem Entwurf geplante Umsetzung der EETS–Richtlinie die o.g. Empfehlungen des RH hinsichtlich der Verfolgbarkeit von Verkehrsdelikten mit Auslandsbezug berücksichtigt (TZ 5/SE 13) bzw. teilweise – hinsichtlich der Verbesserung der Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung, nicht jedoch hinsichtlich der Einführung einer Informationspflicht über die Einbringlichkeit der Strafgeldforderungen – berücksichtigt (TZ 28/SE 2).

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat